

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Ausweisung des geisteskranken Eugen Nieder aus
dem Kanton Waadt.

(Vom 30. Juni 1871.)

Tit. I

Am 8. Dezember 1870 erschien vor dem korrekzionellen Gerichte des Bezirkes Aubonne (Waadt), ein Eugen Nieder von St. Stephan, (Bern), 30 Jahre alt, wohnhaft in Sauloz, Gemeinde Gimel, Kts. Waadt, unter der Anklage, die seiner Mutter und seinen Brüdern gehörige Wohnung in Brand gesteckt zu haben.

Nach stattgefundener Verhandlung ging der Wahrspruch der Jury dahin :

Daß Eugen Nieder der Brandstiftung schuldig sei, daß er aber in einem Zustande von Geisteskrankheit sich befinde, der ihn zur Zeit der That unzurechnungsfähig gemacht habe.

In Folge dessen sprach das Gericht, gestützt auf Art. 312, 314, § 5, Art. 51, § 8 und Art. 54 des waadtländischen Strafgesetzbuches, den Eugen Nieder von Strafe frei, stellte ihn aber dem Staatsrathe zur Verfügung, damit dieser in Bezug auf ihn die nöthigen Maßregeln verfügen möge.

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt stellte nun an die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern die

Anfrage, wem es den geisteskranken Nieder zuführen lassen soll, damit derselbe in einer Irrenanstalt des Kantons Bern untergebracht werde. Die genannte bernische Behörde ging jedoch von der Ansicht aus, daß die geeignete Versorgung dieses Mannes Sache des Kantons Waadt sei und lehnte die Aufnahme desselben ab.

Da aber die waadtländischen Behörden auf ihrem Begehren beharrten, so brachte die Regierung des Kantons Bern diesen Konflikt an den Bundesrath und stellte in ihrer bezüglichen Eingabe vom 18. Februar 1871 den Antrag, derselbe wolle erkennen, es sei die Regierung des Kantons Waadt nicht berechtigt, den Eugen Nieder seinem Heimatkanton Bern zuführen zu lassen.

Dieser Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, daß Art. 41, Ziff. 6, Litt. b der Bundesverfassung hier keine Anwendung finde. Es werde auch keine Thatsache behauptet, auf welche diese Bundesvorschrift Anwendung finden würde. Insbesondere könne über Belästigung des Kantons Waadt durch die Armut des Niedergelassenen nicht geklagt werden. Der Entzug der Niederlassung des Nieder stütze sich nur auf eine verbrecherische Handlung desselben und auf die vom Gerichte in Aubonne ausgesprochene Nothwendigkeit, die Gesellschaft gegen neue Gefährdungen durch Nieder zu schützen. Es handle sich also nicht um die Versorgung Niders um seiner selbst willen, sondern es sollte einer Forderung der öffentlichen Sicherheit Genüge geleistet werden. Es sei aber unstatthaft, diesen Zweck durch die Abschiebung des Nieder aus dem Kanton Waadt in den Kanton Bern erreichen zu wollen. Dadurch würde bloß die Gefahr an einen andern Ort verlegt, während die Strafe der Verbannung allgemein verpönt sei, oder es müßte der Kanton Bern die nothwendigen Sicherheitsmaßregeln treffen, die unzweifelhaft den waadtländischen Behörden obliegen, da der Staat die erforderlichen Maßregeln gegen die Wiederholung von Verbrechen selbst ins Werk zu setzen und ohne Belastung eines andern Staates durchzuführen habe, gleichviel, welchem Staate das Individuum, welches die Gefahr verursacht habe, heimatrechtlich angehöre. Wenn dieses nicht richtig wäre, so könnte jeder Verbrecher seinem Heimatstaate zugewiesen werden zur Vollziehung der am *locus delicti* über ihn verhängten Strafe.

Wir konnten jedoch diese Anschauungsweise nicht theilen und beschloßen am 24. Februar 1871, auf das Gesuch der Regierung von Bern nicht einzutreten. Wir mußten nemlich finden, daß wenn nach Art. 41, Ziff. 6, Litt. b der Bundesverfassung die Wegweisung eines Niedergelassenen schon wegen Verarmung stattfinden könne, so müsse dieses noch mehr der Fall sein, wenn Jemand wegen Irnsinn der vor-mundtschaftlichen Hilfe bedürfe und in eine Irrenanstalt untergebracht werden müsse. Dem Niederlassungskanton könne noch weniger die

Berforgung eines Geisteskranken aufgebürdet werden, als die Unterstützung eines armen Nichtkantonsbürgers. Die Berforgung eines Geisteskranken falle dem Heimatkanton desselben zu. Es handle sich hier nicht um die Folgen eines Strafurtheils, nicht um Verbannung u. dgl., sondern einfach um vormundfchaftlich polizeiliche Berforgung des Nleder, welche dem Kanton Bern obliege. Dieses Prinzip werde nicht nur unter den Kantonen beobachtet, sondern es bilde auch die Norm im internationalen Verkehr.

Gegen diesen Beschluß richtete sich nun der vorliegende Rekurs der Regierung des Kantons Bern. In ihrem Memorial, das sie zuhanden der Bundesversammlung eingereicht hat, geht sie von etwas andern Gesichtspunkten aus, als in dem Schreiben an den Bundesrath; es muß daher diese neue Begründung auch näher ausgeführt werden.

Die Regierung von Bern machte nemlich jetzt geltend, daß der Beschluß vom 24. Februar 1871 eine unzulässige Erweiterung des in der Bundesverfassung vorgesehenen Grundes zur Wegweisung eines Niedergelassenen wegen Verarmung enthalte und bestritt, daß eine solche analoge Ausdehnung in casu zulässig sei. Dies begründete sie wie folgt:

1) Das Niederlassungsrecht des Schweizerbürgers sei die Regel und die Wegweisung, resp. die Entziehung dieses Rechtes (welche nur in den sub Ziffer 6 des Art. 41 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen stattfinden dürfe), bilde die Ausnahme. Nun sei es schon nach allgemeinen Interpretationsgrundsätzen nicht zulässig, die Ausnahmen einer Regel durch analoge Ausdehnung dieser Ausnahmen zu vermehren und auf diese Weise neben den verfassungsmäßig festgestellten Wegweisungsfällen neue einzuführen, die der Verfassung selbst unbekannt seien.

Es scheine dieses namentlich im Niederlassungswesen bedenklich zu sein, indem dadurch ein Hauptbestandtheil des Schweizerbürgerrechts über den Wortlaut der Verfassung hinaus verkümmert würde, und zwar in einem Augenblick, wo man sich anschickte, die Wegweisungsfälle in Niederlassungssachen eher zu reduzieren als zu vermehren.

2) Aber abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkte sei die analoge Ausdehnung des Art. 41, Ziffer 6 in casu nicht zutreffend; denn daraus, daß ein Kanton berechtigt sei, einen niedergelassenen Schweizerbürger wegen Verarmung auszuweisen, folge noch nicht, daß er auch berechtigt sein müsse, ihn im Falle von vormundfchaftlich polizeilicher Hilfe, wie z. B. die Unterbringung in einer Heilanstalt, ebenfalls auszuweisen. Es seien dieses zwei verschiedene Fälle, die deshalb auch nach verschiedenen Prinzipien behandelt werden müssen.

Die Armenversorgung sei Sache des Heimatkantons, das Vormundschaftswesen aber sei in der Regel territorial, wobei die Kantone gemäß Art. 48 der Bundesverfassung verpflichtet seien, die niedergelassenen Schweizerbürger gleich zu halten wie ihre eigenen Kantonsbürger. Wenn der Kanton Waadt dem Konkordate vom 15. Juli 1822 über das Vormundschaftswesen beigetreten wäre, dann würde die vormundschaftliche Aufsicht über den geisteskranken Nieder dem Heimatkanton zufallen. Da aber Waadt seinen Beitritt zu diesem Konkordat ausdrücklich abgelehnt habe, so gelte in Vormundschaftsachen zwischen den Kantonen Bern und Waadt das Territorialprinzip, während in Betreff der Armenversorgung gemäß der Bundesverfassung das Heimatprinzip gelte. Bern werde sich deshalb nicht weigern, den verarmten Nieder zurückzunehmen; es weigere sich aber, den nicht verarmten Nieder aus bloß vormundschaftspolizeilichen Gründen zu übernehmen. Als Niedergelassener im Kanton Waadt genieße er den Schutz der Bundesverfassung, und es bestehe kein verfassungsmäßiger Grund, ihm diesen Schutz zu entziehen. Die Regierung von Bern schloß daher mit dem Gesuch, es sei in Aufhebung unseres Urtheiles vom 24. Februar 1871 zu beschließen, daß die Regierung des Kantons Waadt nicht berechtigt sei, den Eugen Nieder seinem Heimatkanton Bern zuführen zu lassen.

Nachdem der Regierung des Kantons Waadt Gelegenheit gegeben worden war, auch ihren Standpunkt näher zu begründen, produzierte dieselbe mit ihrem Memoire vom 27. Juni 1871 zwei Berichte des Präfecten von Aubonne und des Gemeinderathes der Gemeinde Gimel vom 18. März 1871, wonach Eugen Nieder nichts besitzt und dessen Verwandte auch nicht. Er habe seinen Antheil vom väterlichen und mütterlichen Vermögen erhalten, aber auf einer Reise in Frankreich verschwendet.

Im Anschluß an diesen Bericht bemerkte der Staatsrath des Kantons Waadt, wenn die Regierung von Bern in der Korrespondenz mit ihm die Bereitwilligkeit zur Rücknahme des verarmten Nieder ausgesprochen hätte, wie es jetzt im Rekurse an die Bundesversammlung geschehe, so würde es ein Leichtes gewesen sein, nachzuweisen, daß der Kanton Waadt dessen Rücknahme nicht verlange aus Gründen der vormundschaftlichen Polizei, sondern damit Nieder in seiner Heimat diejenige Unterstützung erhalte, die sein Zustand thatsächlich erfordert. Nieder befinde sich, weit entfernt Grundbesitzer und nicht arm zu sein, im Gegentheil ohne Hilfsmittel, nachdem er das Wenige, das er von seinen Eltern erhalten, vergeudet habe. Waadt habe jedoch nie Gelegenheit gehabt, diese Aufschlüsse seinem Mitstande zu geben.

Im Uebrigen wies der Staatsrath des Kantons Waadt nach, daß das von dem Gerichte in Aubonne und von ihm selbst beobachtete

Verfahren den Gesetzen des Kantons Waadt gemäß sei. Insbesondere schreibe das Reglement des Irrenhauses des Kantons Waadt vom Jahre 1862 vor, daß die Aufnahme von Irren nicht unentgeltlich statfinde und daß die Gemeinden den Unterhalt ihrer armen Angehörigen bezahlen müssen, gemäß einem vom Staatsrath genehmigten Tarif und nach Verhältniß des Vermögens der Gemeinde. Die Kantonsfremden können nur ausnahmsweise und nur vorübergehend aufgenommen werden. Es wäre also eine Anomalie gewesen, einem Fremden unentgeltliche Aufnahme zu gestatten, während die Waadtländer nur gegen Bezahlung Aufnahme finden.

Der Staatsrath des Kantons Waadt fügte noch bei, daß es sich nicht bloß darum handle, einen Geisteskranken unschädlich zu machen (er sei ungeachtet seiner Freisprechung im Verhaft gehalten worden), sondern um humanitäre Maßnahmen, die dem Heimatkanton obliegen. Es sei eine von allen Kantonen und selbst von allen europäischen Staaten beobachtete Regel, daß der Staat die Pflicht habe, seine auswärts wohnenden Angehörigen, die von einer Geisteskrankheit befallen werden, aufzunehmen, es sei denn, daß zufolge spezieller Verträge deren Aufnahme in ein Spital verlangt werden könne, in welchem Falle sie auf Kosten des Heimatstaates verpflegt werden. Diese Regel werde gegen die Waadtländer im Ausland angewendet; Waadt glaube daher, Reziprozität gegen die im Kanton Waadt wohnenden Fremden beobachten zu können, und zwar speziell auch gegenüber dem Kanton Bern, der für sein Begehren weder ein Konkordat, noch einen Vertrag, sogar nicht einmal einen Modus vivendi anführen könne.

Uebrigens habe die Regierung des Kantons Bern dem Staatsrathe von Waadt niemals das Recht bestritten, junge Leute in den Kanton Bern zurückzuweisen, von denen es sich ergeben habe, daß sie ohne Urtheilskraft gehandelt haben und aus diesem Grunde von einem Gerichte in Anwendung der oben zitierten Artikel des Strafgesetzbuches zur Verfügung des Staatsrathes gestellt worden seien. Beispielsweise hiefür werde der Fall der 13½ Jahre alten Karolina Jenny von Zäzinyl, wohnhaft gewesen in Yverdon, zitiert, welche im Oktober 1869 von dem Gerichte zu Yverdon mit Rücksicht auf ihre Jugend von der Strafe wegen Theilnahme an mehreren Diebstählen befreit, aber dem Staatsrathe zur Verfügung gestellt und dann nach ihrer Heimat abgeschoben worden sei, worauf die Regierung von Bern mit Schreiben vom 2. Februar 1870 ihren aufrichtigen Dank für die weise Verfügung ausgesprochen habe.

Der Staatsrath von Waadt sprach daher die Hoffnung aus, daß der Beschluß vom 24. Februar von Seite der Bundesversammlung bestätigt werden möchte.

Auch wir schließen uns dieser Anschauung an, indem wir glauben, daß durch die Aufklärungen, welche der Refers der Regierung von Bern in die Sachlage gebracht hat, unser Entscheid nicht nur nicht geschwächt, sondern vielmehr noch wesentlich gekräftigt worden ist. In der That kann man Angesichts der von der Regierung des Kantons Waadt beigebrachten Beweise und Angesichts der Thatsache, daß Eugen Nieder total unfähig ist, etwas zu verdienen, nicht läugnen, daß derselbe seinem Wohnorte durch Verarmung zur Last falle, zumal sein ganzer Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden muß, und daß somit gemäß Art. 41, Ziff. 6, Litt. b der Bundesverfassung die Regierung des Kantons Waadt das Recht hätte, denselben schon aus diesem Grunde auszuweisen. Nachdem die Regierung des Kantons Bern in ihrer Refersschrift erklärt hat, daß sie sich nicht weigere, den verarmten Nieder zurückzunehmen, darf fast angenommen werden, daß sie bei näherer Kenntniß der Verhältnisse nicht angestanden hätte, dem Wunsche der Regierung des Kantons Waadt zu entsprechen auch ohne einen förmlichen Ausweisungsbefehl, oder den gegenwärtigen Refers zu veranlassen.

Wir glauben übrigens, es sei das Begehren der Regierung des Kantons Waadt auch von dem Gesichtspunkte der vormundschaftspolizeilichen Versorgung eines Geisteskranken aus vollkommen berechtigt. In der That ist es nicht nur zwischen den schweizerischen Kantonen, sondern auch zwischen der Schweiz und dem Auslande Grundsatz, daß die Verpflegung von Kranken und daher auch von Geisteskranken Sache des Heimatortes sei, sofern nicht durch spezielles Uebereinkommen etwas Anderes festgestellt wurde. Solche Uebereinkommen sind deßhalb auch mit einer Reihe auswärtiger Staaten abgeschlossen worden. (Ullmer I, 553, E. b. c. III, 577 u. ff.) Bald wurde gegenseitiges Vergüten der Kosten anerkannt, bald wurde gegenseitiges Verzichten auf dieselben festgestellt. Die Regel aber ist stets, daß der Wohnort das Recht hat, die Vergütung zu fordern und daß er daher auch das weitere Recht hat, sich der Besorgung eines Kranken (sobald es dessen Zustand erlaubt) zu ent schlagen und denselben, ohne jegliche Rücksicht auf das Recht der Niederlassung der Gesunden, in seine Heimat zu spediren.

Das gleiche Verfahren findet auch zwischen den Kantonen statt, und der Kanton Bern könnte daher nur der Abnahme des Eugen Nieder sich ent schlagen, wenn er im Falle wäre, ein spezielles Abkommen mit dem Kanton Waadt anzuführen, wonach dieser die Pflicht hätte, den Nieder sei es unentgeltlich, oder sei es gegen Ersatz der Kosten zu verpflegen. Dieses ist jedoch nicht der Fall; also hat der Kanton Waadt nicht bloß das Recht, den Ersatz der Kosten zu verlangen, sondern er kann auch den Nieder in den Kanton Bern zurückbringen, sobald es dessen körperlicher Gesundheitszustand erlaubt.

Das im Art. 41 der Bundesverfassung den Schweizern gewährte Niederlassungsrecht in andern Kantonen kommt hier gar nicht weiter in Frage, weil die Absicht eines Bürgers in einem andern Kanton die Niederlassung zu nehmen oder beizubehalten, auf seiner eigenen freien Willensbestimmung beruht. Eugen Nieder hat aber gar nicht mehr diesen freien Willen, um ein verfassungsmäßiges Recht geltend zu machen. Art. 41 der Bundesverfassung garantiert aber nur den Bürgern das Recht der Niederlassung, nicht den Kantonsregierungen zuhanden der Bürger. Die Regierung von Bern kann sich also nicht an den Platz von Nieder stellen und Schutz in seinem Niederlassungsrechte zu verlangen. Nieder muß in seine Heimat zurückkehren, bis er wieder seiner Geisteskräfte fähig ist und seine verfassungsmäßigen Rechte selbst geltend machen kann.

Wir schließen daher mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde der Regierung des Kantons Bern.

Bern, den 30. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Umgestaltung der leichten Vorderladergeschütze der eidgenössischen Artillerie in gezogene Hinterlader und über die Vermehrung der bespannten Feldbatterien.

(Vom 5. Juli 1871.)

Lit. I

Durch Beschluß des Nationalrathes vom 17. Dezember 1870 ist dem Bundesrathe der Auftrag geworden, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher eine angemessene Vermehrung der Artillerie zum Gegenstande habe.

Indem wir dieser Einladung hiemit Folge leisten, können wir uns nicht auf eine Vorlage beschränken, welche nur eine Vermehrung der Artillerie zum Gegenstand hat, sondern wir sehen uns in Folge der Fortschritte, welche die Waffentechnik in den letzten Jahren gemacht hat, zugleich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihnen die Umänderung des größten Theils unserer Feldartillerie vorzuschlagen.

In der Waffentechnik so gut wie in Industrie und Künsten ist Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt.

Es folgt hieraus, daß auch im Waffenwesen kein langes Verbleiben bei einem angenommenen Systeme mehr möglich ist, sondern

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Ausweisung
des geisteskranken Eugen Nieder aus dem Kanton Waadt. (Vom 30. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	970-977
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.